

Der Oberbürgermeister

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Großflecken 23
Postanschrift: Großflecken 63
24534 Neumünster
Tel.: 04321 / 942-2559
Fax: 04321 / 942-2082

Merkblatt

Verbringen von registrierten Equiden

Maßgeblich hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ist die **Delegierte Verordnung (EU) 2020/688** bzw. für die Einfuhr aus Drittländern die Delegierte Verordnung (EU) 2020/692. Es ist beim innergemeinschaftlichen Verbringen und dem Eingang in die Union eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 in der geltenden Fassung mitzuführen.

Alle Pferde müssen entsprechend den Anforderungen des § 44 ViehVerkV i. V. m. Artikel 117 der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 entsprechend gekennzeichnet sein.

Alle Pferde müssen gemäß § 44 a ViehVerkV von einem Dokument zu dessen Identifizierung (Equidenpass) gemäß Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2015/262 in der jeweils geltenden Fassung begleitet sein (gilt auch für Pferde aus Dänemark) bzw. von einem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.

Ausgenommen sind nicht abgesetzte Equiden, die die Mutterstute bzw. die Ziehmutterstute begleiten.

Die Gesundheitsbescheinigung darf nicht früher als 48 Stunden bzw. muss spätestens am letzten Werktag vor der Verladung in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt werden. Die Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig und muss im Original vorliegen.

Zuständig für das Ausstellen der Gesundheitsattestation ist der in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständige amtliche Tierarzt des Bezirkes, in dem sich der Herkunftsbetrieb befindet.

Bevor wir eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin zur amtstierärztlichen Untersuchung des Equiden und senden uns das vollständig ausgefüllte Formblatt „Angaben zur Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für Pferdetransporte in einen EU-Mitgliedstaat oder in ein Drittland“ zu.

Zur Erleichterung der Veterinärkontrollen auf pferdesportlichen Veranstaltungen empfiehlt es sich, die Gesundheitsbescheinigung in den Equidenpass hineinzulegen, denn die Identifikation des Pferdes wird nur anhand des Passes kontrolliert, auf den sich die Bescheinigung (mittels Equidenpass-Nummer) bezieht. Deshalb ist die Prüfung beider Dokumente (Pass + Bescheinigung) erforderlich.

Pferde, die nicht von der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, dürfen nicht in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden. Sie müssen daher die Veranstaltung verlassen und sich unverzüglich auf den Rückweg in den Herkunftsbetrieb begeben.

Reisen die Pferde nach der Veranstaltung nicht zurück in ihren Herkunftsbestand, sondern in andere Länder, müssen für diese neue Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt werden.

Dänemark und Deutschland haben eine Vereinbarung über erleichterte Voraussetzungen hinsichtlich des Verbringens von Equiden zwischen bestimmten, grenznahen Gebieten Dänemarks und Deutschlands getroffen. Die Vereinbarung gilt für Equiden, die gewöhnlich in Betrieben gehalten werden, die sich geografisch innerhalb der folgenden grenznahen Gebiete befinden, und die zwischen diesen Gebieten verbracht werden sollen:

1. Deutschland: Schleswig-Holstein.

2. Dänemark: Assens Kommune, Billund Kommune, Esbjerg Kommune, Fanø Kommune, Fredericia Kommune, Faaborg-Midtfyn Kommune, Guldborgsund Kommune, Haderslev Kommune, Kerteminde Kommune, Kolding Kommune, Langeland Kommune, Lolland Kommune, Middelfart Kommune, Nordfyns Kommune, Nyborg Kommune, Odense Kommune, Svendborg Kommune, Sønderborg Kommune, Tønder Kommune, Varde Kommune, Vejen Kommune, Vejle Kommune, Vordingborg Kommune, Ærø Kommune, und Aabenraa Kommune.

Hierzu verweisen wir auf die *Informationen über die Vereinbarung über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verbringens von Equiden in Grenznähe zwischen Dänemark und Deutschland*, die auf der Homepage des BMEL verfügbar sind.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.